

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Organisation und Instruktion des eidg. Stabes.

(Vom 23. Juni 1858.)

Tit. I

Unstreitig bildet die Organisation und Instruktion des eidgenössischen Stabes eine der schwächern Seiten des schweizerischen Heerwesens, und es sind denn auch die vielfachen Verbesserungsvorschläge und Wünsche, die seit mehreren Jahren und neuerdings wieder, in Folge der letzten Truppenaufstellung, bezüglich unserer militärischen Einrichtungen zu Tage getreten sind, hauptsächlich mit auf diesen Punkt gerichtet. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer Militärarmee, die den Offizieren als solchen keine bleibende und sichere Carrière darbietet, und wo die Hilfsmittel zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung der Offiziere sehr beschränkt sind, es stets schwer halten wird, einen gehörig organisirten und genügend instruirten Stab zu besitzen. Um so mehr aber ist es nothwendig, dem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, und die Mittel und Wege ins Auge zu fassen, wie nach Maßgabe unserer Verhältnisse den vorhandenen Mängeln, so weit möglich, gesteuert werden könnte.

Es hat denn auch der Bundesrath, wie das eidg. Militärdepartement, schon längst diesen wichtigen Punkt scharf ins Auge gefaßt und einer größern, aus erfahrenen Stabsoffizieren gebildeten Kommission neben Andern auch die Frage über Organisation und Instruktion des eidg. Stabes zur gründlichen Prüfung unterbreitet. Aus den Berathungen dieser Kommission ist ein Gesetzworschlag hervorgegangen, den der Bundesrath aufmerksam geprüft und endlich festgestellt hat, und den er sich die Ehre gibt, den eidg. gesetzgebenden Räten zur Prüfung und Annahme zu empfehlen.

Der erste Abschnitt handelt von der Organisation des eidgenössischen Stabes.

Art. 1 setzt die allgemeine Eintheilung fest. Die Unterabtheilungen: Generalstab, Geniestab, Artilleriestab, Justizstab, Kommissariatsstab, Gesundheitsstab sind die gleichen, wie in dem bisherigen Gesez. Während aber bisher die eidg. Obersten ebenfalls den Unterabtheilungen, namentlich dem Generalstab zugetheilt waren, scheidet sie der Entwurf von den Unterabtheilungen aus, und stellt sie in ihrer Eigenschaft als Kommandanten der Armee oder einzelner größerer Abtheilungen derselben, und somit keiner der verschiedenen Unterabtheilungen ausschließlich angehörend, als Generaloffiziere der Armee voran. Es erscheint dieses logischer und der Stellung der eidgenössischen Obersten mehr entsprechend.

Ist aber diese Auscheidung schon im Hinblick auf die innern Verhältnisse zweckmäßig, so ist sie es noch mehr, wenn das Verhältniß der schweizerischen Offiziere zu ausländischen mit in Betracht gezogen wird; und solche Berührungen kommen nicht allzu selten vor. Sollen z. B. eidg. Offiziere ins Ausland gesandt werden, um an dortigen Manövern Theil zu nehmen, so soll man sie mit dem Ansehen dort einführen können, das ihrer wahren Stellung bei unserer Armee zukommt.

Art. 2 setzt die Zahl der eidg. Obersten fest. Es sind vier mehr, als nach dem bisherigen Geseze. Die letzte Truppenaufstellung hat gezeigt, daß bei einer Mobilmachung des ganzen Bundesheeres die bisherige Zahl der Obersten nicht genügen würde. Eine kleine Vermehrung erscheint daher gerechtfertigt. Neu ist dagegen die Eintheilung der eidg. Obersten in zwei Klassen, Divisionskommandanten und Brigadefommandanten. Es soll dadurch die militärische Rangordnung, die bis jetzt bei uns beim Obersten aufhörte, auch nach oben weiter durchgeführt werden.

Eine solche Bestimmung erscheint um so wünschbarer, als Divisionskommandanten sich noch für eine weitere Sphäre vorzubereiten haben, als Brigadefommandanten, was sicher dann am besten geschehen kann, wenn sie die Stellung, in der sie zur Armee berufen werden, rechtzeitig kennen; auch werden dadurch Anstände vermieden, wie sie selbst in neuerer Zeit noch vorgekommen sein sollen, wo nämlich Brigadefommandanten ihren Divisionsären gegenüber behaupteten, sie seien eidg. Obersten wie jene, haben gleiche Stellung, gleiche Kompetenzen und gleiche Ansprüche. Aber auch in politischer Beziehung mag es gut sein, wenn der Staat, der die Divisionskommandanten im Frieden bezeichnet, dadurch bei der ersten Truppenaufstellung im Krieg noch einen gewissen Einfluß auf den Oberkommandanten hat, indem dieser sich an Persönlichkeiten halten muß, die dem Staat genehm sind.

Art. 3 bestimmt die Zusammensetzung des Generalstabs. In Abweichung von dem bisherigen Geseze sollen auch erste Unterlieutenants in diese Stabsabtheilung zugelassen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn man erst mit dem Grad eines Oberlieutenants in den Generalstab

eintreten kann, es sehr schwer hält, die benöthigte Zahl Offiziere zu finden, indem ein Offizier, nachdem er bereits längere Zeit bei den Truppen gedient hat, dann vorzieht, bei seinem Korps zu verbleiben. Durch die Zulassung eines niederern Grades glaubt man diesen Uebelstand heben und manchen tüchtigen jungen Offizier eher zum Eintritt in den Stab bewegen zu können.

Art. 4 spricht von der Zusammensetzung des Geniestabs. Es hat sich bei der letzten Truppenaufstellung als nothwendig gezeigt, die Zahl der höhern Offiziere des Geniestabs zu vermehren, um jedem Divisionsstab einen solchen beigegeben zu können, indem die Stellung eines bloßen Hauptmanns für den Dienst und die Beziehungen des Divisionsingenieurs zu den andern Offizieren nicht genügte. Der Entwurf vermehrt daher die Zahl der Oberstlieutenants von 3 auf 4, und die Zahl der Majore von 4 auf 6.

Art. 5 handelt von der Zusammensetzung des Artilleriestabs. Auch hier wird in Folge der Erfahrungen des letzten Truppenaufgebots die Zahl der Oberstlieutenants von 10 auf 14, und die Zahl der Majore von 15 auf 18 erhöht. Ferner werden aus dem gleichen Grunde, wie bei dem Generalstab, erste Unterlieutenants zugelassen.

Art. 6, den Justizstab betreffend, enthält nichts Neues.

Art. 7. Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Kommissariatsstabes weicht von dem bisherigen Gesetz in sofern ab, als die Zahl der Beamten der verschiedenen Klassen, welche bisher unbestimmt war, fixirt wird, wie dieses bei den übrigen Stabsabtheilungen der Fall ist.

Art. 8, über den Gesundheitsstab, enthält wesentlich nichts Neues. Nur wird die Zahl der Divisionsärzte um drei vermehrt, und die Zahl der Stabspferdärzte, welche bisher unbestimmt war, festgesetzt.

Art. 9, die Stabssekretäre betreffend, weicht ebenfalls von dem bisherigen Gesetz nur in so weit ab, daß es die Zahl derselben, welche bisanhin unbestimmt war, auf 60 fixirt.

Art. 10 ist ganz neu. Dester's wünschen ältere Offiziere des Stabes für den Fall des Ernstes noch eine militärische Stellung beizubehalten, während sie sich dagegen zu den gewöhnlichen Friedensübungen nicht mehr gerne verstehen wollen. Um solchen Dienstleistungen im Frieden zu entgegen, nehmen sie dann, obgleich theilweise sehr ungerne, ihre Entlassung. Es leitet sie dabei auch die Betrachtung, andern Offizieren den Eintritt in den Stab nicht unmöglich zu machen, was bei ihrem Verbleiben geschähe, da die Zahl der Stabsoffiziere gesetzlich beschränkt ist. Es erscheint daher zweckmäßig, denselben die Mittel zu geben, statt gänzliche Entlassung zu fordern, in eine Reserve übertreten zu können, wodurch ihnen ihre militärische Eigenschaft und der Behörde die Möglichkeit gesichert wird, im Fall der Noth über sie zu verfügen.

Art. 11 ist ebenfalls neu. Es ist bisher nicht ganz selten vorgekommen, daß Offiziere, auf die man zählen zu können glaubte, sich bei

einem Aufgebote im Auslande befanden und nicht verfügbar waren. Bei längerer Abwesenheit muß die Möglichkeit vorhanden sein, andere Offiziere an deren Stelle setzen zu können, wofür ein späterer Artikel (22) die Mittel an die Hand gibt. Dafür ist aber, um nicht ungerecht zu werden, nothwendig, einem Offizier, der sich für einige Zeit entfernen will, die Möglichkeit dazu zu verschaffen, ohne ihn den fatalen Folgen einer solchen Entfernung auszusetzen. Dieses geschieht dadurch, daß man ihn anhält, vorher einen Urlaub nachzusuchen, wenn seine Abwesenheit eine mehrmonatliche sein soll. Dadurch erhält dann auch die eidg. Militärbehörde einerseits die Möglichkeit, in Zeiten von Gefahr die Entfernung von Offizieren durch Verweigerung des Urlaubs zu verhindern, andererseits erhält sie Kenntniß von dem jeweiligen Aufenthalt eines solchen Offiziers im Auslande, kann ihm öfters nützliche Aufträge geben, die zu seiner Ausbildung dienen, und weiß ihn auch jederzeit zu finden. Es ist übrigens schon an und für sich eine Unschicklichkeit, wenn sich Offiziere des Stabes für kürzere oder längere Zeit ins Ausland begeben, ohne ihre Abwesenheit der Militärbehörde zur Kenntniß zu bringen, geschweige dann um einen Urlaub nachzusuchen.

Der zweite Abschnitt handelt von den Ernennungen und Beförderungen.

Art. 12, welcher, wie das bisherige Gesetz, dem Bundesrath die Ernennung, und den Kantonen, dem Oberbefehlshaber, den Waffenchefs und den Inspektoren das Vorschlagsrecht ganz in bisheriger Weise zuerkennt, enthält — im Interesse guter Wahlen — die Erweiterung, daß der eidg. Militärbehörde frei stehe, sich auf gutfindende Weise von der Tüchtigkeit der Vorgeschlagenen zu überzeugen. Nicht ganz wenige Wahlen von empfohlenen Personen haben später den obgewalteten Voraussetzungen nicht genügend entsprochen, und so den Empfehlenden, wie den Gewählten, letztern selbst beim besten Willen, Unannehmlichkeiten verursacht. Die eidg. Behörde soll daher in die Möglichkeit gesetzt sein, sich in zweifelhaften Fällen von der Tüchtigkeit der Kandidaten zu überzeugen, und es darf dabei wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß dieses jeweilen mit Takt und in geeigneter Weise geschehe.

Art. 13 stellt präzisere Bedingungen auf für die Zulassung von Aspiranten und die Ernennung zum II. Unterlieutenant im Geniestab, als es im bisherigen Gesetze der Fall war.

Art. 14 und 15 enthalten die Bedingungen, die zum Eintritt in die übrigen Abtheilungen des eidg. Stabes für jeden Grad gefordert werden. Diese Bedingungen sind zur Erzielung besserer Wahlen etwas weiter gehend, als die bisherigen. Schon um mit dem niedersten Grade, dem eines ersten Unterlieutenants, eintreten zu können, wird gefordert, daß der Betreffende wenigstens drei Jahre als Offizier bei einem Korps gedient und während dieser Zeit wenigstens vier Wochen Dienst gemacht habe. In gleicher Weise wird auch für jeden höhern Grad ein entsprechendes Dienstalter

und, was neu ist, für die Oberlieutenants und Hauptleute eine gewisse Dienstleistung verlangt. Es war dieses nothwendig, damit nicht ein Offizier in seinem Kanton rasch und vielleicht ohne Dienst gethan zu haben, zu einem gewissen Grad vorrücken, und dann ohne weiters in diesem oder gar einem höhern Grade in den Stab eintreten könne. Für den Grad eines Majors wird verlangt, daß der Betreffende drei Jahre Hauptmann gewesen sei, während das jezige Gesetz nur zwei Jahre vorschreibt. Der Schritt vom Subalternen zum Stabsoffizier ist groß und wichtig; es ist daher gut, ihn nicht zu übereilen.

Art. 16 und 17 handeln von den Beförderungen im Stabe selbst. Neu ist die Vorschrift, daß, um befördert werden zu können, der Betreffende in den subalternen Graden wenigstens zwei, und in den höhern Graden wenigstens drei Jahre in dem unmittelbar vorangehenden Grade gedient haben muß. Das jezige Gesetz sagt in dieser Beziehung hinsichtlich der Subalternoffiziere gar nichts, und verlangt bei den höhern Offizieren nur zwei Jahre Dienst in dem vorangehenden Grade. Durch diese Verfügung wird die Beschwerde beseitigt, daß öfters Offiziere zu höhern Stellen berufen worden seien, ohne daß sie auch durch den geringsten Dienst die Pflichten des untern Grades kennen gelernt haben, und überhaupt sehr selten mit Truppen in Berührung gekommen seien. Es steht dieselbe übrigens in naher Beziehung zu dem Art. 29 dieses Gesetzesentwurfs, der von der Instruktion handelt, und diese beiden Artikel zusammengenommen schaffen für den Generalstab ein System von militärischer Instruktion, das nur von Nutzen sein kann.

Art. 18 gibt dem Bundesrath das Recht, in Berücksichtigung ausgezeichnete Dienste oder besonderer Fähigkeiten, Ernennungen und Beförderungen vorzunehmen, ohne die Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen zu verlangen. Einen gleichen Artikel enthält auch das jezige Gesetz.

Art. 19 ist neu und regulirt die Versetzung der Offiziere des Stabes in die durch Art. 10 aufgestellte Reserve. Da diese Versetzung für die Friedenszeit so ziemlich einer Dienstbefreiung gleichkommt, so muß sie natürlich an gewisse Bedingungen geknüpft werden. Als solche werden aufgestellt: wenigstens 10 Jahre Dienst im Stabe und Zurücklegung des vier und vierzigsten Altersjahrs. Erfüllt ein Offizier diese Requisite, so darf mit Zuversicht angenommen werden, daß er genügende Uebungen durchgemacht und Erfahrungen gesammelt habe, um auch ohne neue Wiederholungskurse stets gerüstet zu sein, im Falle des Bedürfnisses mit Sachkunde und Nachdruck zu handeln.

Art. 20 ist ebenfalls neu, und bestimmt für die Offiziere, die mit einem subalternen Grad in den Stab eintreten, einen Beitrag an die Equipirungskosten.

Die Equipirungskosten für einen Offizier des eidg. Stabes sind nicht unbedeutend; sie betragen für die Ausrüstung von Mann und Pferd jeden-

falls mehrere hundert Franken, und es ist eine bekannte Sache, daß mancher tüchtige Offizier dieser Kosten wegen den Eintritt in den Stab scheut. Es ist daher gewiß billig und kann für die Ergänzung des Stabes nur förderlich sein, wenn, analog, wie es in manchen Kantonen geschieht, wo man den in den Kantondienst eintretenden Offizieren einen Staatsbeitrag an die Ausrüstungskosten gibt, auch die Eidgenossenschaft den in den eidg. Stab tretenden jüngern Offizieren einen Beitrag an die Kosten der Equipirung verabreicht. Dieser Beitrag soll jedoch nur solchen Offizieren zu Statten kommen, die schon mit subalternem Grad in den Stab eintreten, und soll um so mehr betragen, je niedriger der Grad des eintretenden Offiziers ist, weil man in der Regel auf einen um so längern Dienst im Stab rechnen kann, je niedriger der Grad ist, in dem man in denselben eintritt.

An Offizieren der höhern Grade war bisher kein Mangel; es treten immer, selbst mit wesentlichen Opfern, thätige und tüchtige höhere Kantonaloffiziere gerne in den eidg. Stab über. Für solche Grade erscheint daher ein Staatsbeitrag an die Equipirungskosten nicht erforderlich. Auch fällt die Zeit des Eintritts solcher Offiziere in den Stab meistens in eine Epoche, in welcher sie, auch wenn sie im Kantondienst geblieben wären, ihre durch bisherigen Dienst abgenutzte Ausrüstung, ohne weitern finanziellen Beitrag des Kantons erneuern müßten.

Daß auf den Fall eines frühern Rücktritts eines Subalternoffiziers aus dem eidg. Stabe eine theilweise Rückgabe des erhaltenen Staatsbeitrages verlangt werden soll, wollte der Bundesrath nicht beantragen, weil er annahm, daß solche Rücktritte selten und meist unfreiwillig seien, und daß Offiziere, welche aus dem Kantondienst in den eidg. Stab übertreten, öfters die von ihren Kantonen empfangene Subventionen für Ausrüstung zurück zu erstatten haben, wodurch schon ein Theil des eidg. Beitragtes aufgebraucht wird.

Der dritte Abschnitt handelt von der Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe.

Art. 21 weicht von dem jetzt bestehenden Gesetze in zwei Punkten ab.

Bisher konnte jeder Offizier des eidg. Stabes seine Entlassung verlangen, und es mußte ihm entsprochen werden, sofern nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorstand. Dieß hatte die nachtheilige und ungerechte Seite, daß sich durch den Austritt aus dem Stab gewisse Offiziere, die noch im dienstpflichtigen Alter standen, völlig dienstfrei machen konnten, weil der Kanton, dem sie angehörten, ihnen keine, ihrer bisherigen Stellung angemessene Charge anweisen konnte. Es setzt daher der Entwurf als neue Bedingung des zu gestattenden Austrittes fest, daß der betreffende Offizier, sofern er nach den Gesetzen seines Kantons noch dienstpflichtig ist, im Kantonalwilitär eine geeignete Verwendung finde.

Ferner sicherte das bisherige Gesetz jedem eidg. Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste trat, die Ehrenberech-

rigungen seines Grades zu. Es konnte also z. B. ein Bataillonskommandant, der sich für seine alten Tage noch Titel und Rang eines eidg. Obersten verschaffen wollte, sich mit vierzig und mehr Jahren in den Stab aufnehmen lassen und, vielleicht ohne Dienst gethan zu haben, mit dem fünfzigsten Jahr wieder seinen Austritt erklären, so hatte er seinen Zweck erreicht. Wenn die Beibehaltung der Ehrenberechtigung des Grades einen Werth haben soll, so soll sie offenbar nicht so leichten Kaufes errungen werden können. Der Entwurf fordert daher zu dem fünfzigsten Jahre noch als weitere Bedingung, daß ein Offizier wenigstens fünfzehn Jahre im eidg. Stab gedient habe.

Art. 22 gibt dem Bundesrath das Recht, in gewissen Fällen Offiziere aus den Listen des Stabes auszustreichen.

Zwar wurde schon in verschiedenen Fällen, nach Anleitung einiger, in diesen Artikeln angeführten Grundsätze verfahren, und namentlich hat man verurtheilte oder fallit gewordene Offiziere aus dem Stabe entfernt; es ist aber unstrittig angemessener, die in verschiedenen Kantonen auch geltenden Sätze bestimmt ins Gesetz für den eidg. Stab aufzunehmen. Es erhalten dadurch nicht nur die Offiziere die Andeutung der Folgen, die sie in jenen Fällen zu gewärtigen haben, sondern auch gewisse Garantien, daß nicht ohne hinlängliche Beweismittel und Thatsachen gegen sie eingeschritten werden kann.

Der vierte Abschnitt spricht von den besondern Rechten der eidg. Obersten bezüglich der Adjutantur und dem Verhältniß der eidg. Offiziere zu den Kantonen.

Art. 23 gibt jedem eidg. Obersten das Recht, einen persönlich zugetheilten Adjutanten aus dem Stabe, oder einen Ordonnanzoffizier aus den Truppen zu wählen.

Bei dem Mangel an der genügenden Zahl Subalternoffizieren im Stab schien es wünschbar, durch das Institut der Ordonnanzoffiziere einen Ersatz zu suchen. Es steht auch zu erwarten, daß mancher junge Offizier, wenn er einige Zeit als Ordonnanzoffizier gedient hat, desto eher sich veranlaßt finde, in den eidgenössischen Stab einzutreten.

Art. 24 regulirt die Stellung der Ordonnanzoffiziere. Wenn man von solchen Offizieren gewisse Dienstleistungen verlangt, welche der Stellung von Offizieren des eidgenössischen Stabes entsprechen, so muß man denselben auch, so weit nöthig, die gleichen Rechte geben und die gleichen Vortheile einräumen. Demnach dürfen sie dadurch ihrer kantonalen Stellung nicht völlig entrückt, und namentlich derjenigen Rechte nicht beraubt werden, die sie in Beziehung auf Beförderung in den kantonalen Truppen genießen. Ja, ihre vermehrte Dienstleistung dürfte sie noch eher zur Beförderung empfehlen, als die Dienstleistung gleich alter Kameraden, welche ausschließlich ihrem Kanton dienen.

Art. 25 gibt, wie das jezige Gesetz, jedem eidg. Obersten das Recht, einen ihm persönlich zugetheilten Stabssekretär zu wählen; jedoch soll

dieses aus der Zahl der verfügbaren Stabssekretäre geschehen, wobei indessen das jedem eidg. Obersten laut Art. 12 zustehende Vorschlagsrecht zu Neuwahlen nicht ausgeschlossen ist. Da aber die Zahl der Stabssekretäre auf sechszig beschränkt ist, so kann solchen Vorschlägen nicht immer sogleich Rechnung getragen werden, und darum die etwas restriktive Fassung dieses Artikels 25.

Art. 26 bestimmt, mit dem jetzigen Gesetz gleichlautend, daß und in welcher Weise ein Offizier des Stabes auch für den Kantonaldienst in Anspruch genommen werden könne.

Art. 27 ergänzt eine formelle Lücke des bisherigen Gesetzes, indem er bestimmt verordnet, daß Offiziere, die aus dem Stabe entlassen worden sind, wenn sie sich noch im gesetzlichen Dienstalter befinden, in die Kantonaltruppen eintreten. Es wurde zwar bisher schon so gehalten; doch ist eine klare, gesetzliche Vorschrift nicht überflüssig.

Art. 28 schreibt vor, daß von jeder Ernennung oder Entlassung im eidg. Stabe dem Kanton, in welchem der betreffende Offizier niedergelassen ist, Kenntniß gegeben werden soll, und enthält dann noch den neuen Zusatz, daß umgekehrt auch die Kantone der eidgenössischen Militärbehörde Kenntniß zu geben haben, sowohl von Todesfällen von Offizieren des Stabes, als auch von andern persönlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, ihre Stellung im Stabe zu verändern.

Eine solche Bestimmung ist nothwendig, weil es bisher öfters vorgekommen ist, daß Offiziere, nachdem sie gestorben, oder ausgewandert oder vergeltstagt waren, noch längere Zeit im Etat des Stabes fortgeführt wurden, weil die eidg. Militärbehörde von den betreffenden Verhältnissen keine Kenntniß erhielt.

Der fünfte Abschnitt handelt von der Instruktion.

Ob schon daherige spezielle Bestimmungen eher in ein Reglement, als in ein Gesetz passen, so war es doch eine Lücke des bisherigen Gesetzes, daß während es über den Unterricht der Truppen ganz bestimmte Vorschriften enthält, über die Instruktion des eidg. Stabes nichts gesagt ist.

Art. 29 bezeichnet die verschiedenen Militärschulen und Truppenübungen, an welchen die Offiziere des eidg. Stabes Theil zu nehmen haben, und schreibt namentlich vor, daß jeder eidg. Offizier wenigstens einmal die Centralschule mitzumachen habe. Besonders ist hier hervorzuheben, daß Offiziere des eidg. Stabes nicht nur zu Schulen und Truppenübungen, sondern auch zu Rekognoszirungen und zum Besuch von Truppenzusammenzügen im Ausland kommandirt werden können, während namentlich das letztere bisher allzusehr vom freien Willen der Betroffenen abhing. Immerhin aber darf erwartet werden, daß die eidg. Behörden nicht rücksichtslos verfahren und Offiziere zu unpassender Zeit zu Reisen nöthigen werden; aber zur Einführung einer gewissen Reihenordnung ist eine Verfügung, wie sie vorgeschlagen wird, von großem Werthe.

Art. 30 ruft den Refognoszirungen und gibt der eidg. Behörde das Recht, von den Offizieren des Stabes die schriftliche Bearbeitung militärischer Fragen zu verlangen.

Die Zweckmäßigkeit des einen wie des andern bedarf wol keiner langen Begründung. Schon zu lange sind die früher häufigen Refognoszirungen unterblieben, und doch ist nichts mehr, als solche Reisen unter geschickter Leitung geeignet, den militärischen Blick der Offiziere zu schärfen, und gleichzeitig ihre Kenntniß unsers Vaterlandes zu erweitern. Solche Unterlassungen soll das Gesetz hindern. Schriftliche Arbeiten über gegebene Aufgaben erhalten den Offizier in Uebung und geben gleichzeitig Aufschluß über seine Kenntnisse und über die Anforderungen, die man an ihn stellen darf.

Art. 31, 32 und 33 schreiben den erforderlichen Unterricht für das Kommissariat, das Gesundheitspersonal und die Stabssekretäre vor.

Art. 34 endlich benennt die Artikel des jetzt bestehenden Gesetzes über die eidg. Militärorganisatton, welche durch das neue Gesetz aufgehoben sein sollen.

Indem mit Ueberzeugung die Ansicht ausgesprochen werden darf, daß der Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes einen wesentlichen Fortschritt unserer militärischen Einrichtungen bedingen werde, empfiehlt Ihnen der schweiz. Bundesrath diesen Gesetzworschlag zur gefälligen Berathung und Annahme, und benutz im Uebrigen den Anlaß, Sie seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Juni 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**



## Gesetzentwurf.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Organisation und die Instruktion des eidgenössischen Stabes möglichst zu vervollständigen;

in Abänderung des zweiten und dritten Abschnitts des zweiten Titels im Bundesgesetze vom 8. Mai 1850 über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

### Gesetz über die Organisation und die Instruktion des eidgenössischen Stabes.

#### Erster Abschnitt.

##### Organisation des eidgenössischen Generalstabes.

Art. 1. Der eidgenössische Stab besteht:

A. Aus den eidgenössischen Obersten, Generaloffizieren der Armee.

B. Aus folgenden Unterabtheilungen:

1. dem Generalstab,
2. " Geniestab,
3. " Artilleriestab,
4. " Justizstab,
5. " Kommissariatsstab,
6. " Gesundheitsstab.

Art. 2. Die Zahl der eidgenössischen Obersten beträgt fünfzig. Zwei davon gehören dem Genie und vier der Artillerie an.

Zwölf eidgenössische Obersten haben den Grad von Divisionskommandanten (Divisionsnäre), acht und dreißig haben den Grad von Brigadeforcommandanten (Brigadiers).

In Kriegszeiten kann die Zahl der eidgenössischen Obersten beider Klassen vermehrt werden.

Art. 3. Der Generalstab besteht:

Aus 30 Oberstlieutenants,

" 30 Majoren,

und aus einer unbestimmten Zahl von Hauptleuten, Oberlieutenants und ersten Unterlieutenants.

Bei ihrer Wahl ist auf die verschiedenen Waffengattungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 4. Der Geniestab besteht, außer den zwei im Art. 2 genannten eidgenössischen Obersten,  
 aus 4 Oberstlieutenants,  
 „ 6 Majoren,  
 und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten, Oberlieutenants, ersten und zweiten Unterlieutenants.

Art. 5. Der Artilleriestab besteht, außer den vier im Art. 2 genannten eidgenössischen Obersten,  
 aus 12 Oberstlieutenants,  
 „ 18 Majoren,  
 und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten, Oberlieutenants und ersten Unterlieutenants.

Art. 6. Der Justizstab besteht:

Aus einem Oberauditor mit Oberstenrang, und aus einer Anzahl von Justizbeamten, nach den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 7. Der Kommissariatsstab besteht:

Aus 1 Oberkriegskommissär mit Oberstenrang,  
 „ 3 Kommissariatsbeamten erster Klasse mit Oberstlieutenantsrang,

„ 12 Beamten zweiter Klasse mit Majorrang,  
 und aus einer unbestimmten Anzahl Subalternoffizieren dritter, vierter und fünfter Klasse, mit Hauptmanns-, Oberlieutenants- und Unterlieutenantsrang, welche jedoch zusammen die Zahl von siebenzig nicht überschreiten dürfen.

Art. 8. Der Gesundheitsstab besteht:

Aus 1 Oberfeldarzt mit Oberstenrang,  
 „ 4 Divisionsärzten mit Oberstlieutenantsrang,  
 „ 8 Divisionsärzten mit Majorrang,  
 „ 1 Stabsarzt mit Hauptmannsrank,

und aus einer unbestimmten Anzahl Ambulanceärzten mit Hauptmanns-, Oberlieutenants- und Unterlieutenantsrang;  
 aus 1 Stabsapotheker mit Hauptmannsrank,  
 „ 1 Apothekergehilfen mit Oberlieutenantsrang,  
 „ 1 Oberpferdarzt mit Majorrang,  
 „ 4 Pferdärzten mit Hauptmannsrank,  
 „ 8 Pferdärzten mit Oberlieutenantsrang,  
 „ 10 Pferdärzten mit Unterlieutenantsrang.

Art. 9. Dem eidgenössischen Stabe sind Stabssekretäre zugegeben, deren Zahl in der Regel sechzig nicht übersteigen darf. Sie haben den Rang der Adjutant-Unteroffiziere.

Art. 10. Außer den hievor bezeichneten Stellen kann eine Reserve sowol für die Obersten als auch für den Generalstab, den Geniestab, den Artilleriestab, den Kommissariatsstab und den Gesundheitsstab gebildet werden.

Diese Reserve darf jedoch höchstens den vierten Theil der Personalstärke der entsprechenden Abtheilung im Auszuge erreichen.

Die der Reserve angehörenden Offiziere des eidgenössischen Stabes können nur in Kriegszeiten oder in Nothfällen in aktiven Dienst gerufen werden, es wäre denn, daß sie selbst ihre Dienste anböten.

Art. 11. Jeder Offizier des eidgenössischen Stabes, der sich für mehr als drei Monate ins Ausland begeben will, hat hiefür bei dem eidg. Militärdepartement um einen Urlaub nachzusuchen.

In Zeiten naher Gefahr kann vom Bundesrathe verordnet werden, daß kein Offizier des eidgenössischen Stabes überhaupt sich ins Ausland begeben, ohne einen solchen Urlaub erhalten zu haben.

## Zweiter Abschnitt.

### Ernennungen und Beförderungen.

Art. 12. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, so wie der Stabssekretäre, geschieht durch den Bundesrath.

Die Kantone, der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, die Kommandanten der Spezialwaffen für ihre Stabsabtheilungen und die eidg. Inspektoren in ihren Inspektionkreisen haben das Recht, Vorschläge für alle Grade des eidg. Stabes einzureichen; auch steht jedem eidg. Obersten das Recht zu Vorschlägen von Stabssekretären zu. Alle diese Vorschläge sind mit den Dienstetats und den schriftlichen Ausweisen über die Tüchtigkeit der Vorgeschlagenen zu begleiten. Es steht der eidgenössischen Militärbehörde frei, sich noch auf weiter gutfindende Weise von deren Tüchtigkeit zu überzeugen.

Art. 13. Für die Offiziersstellen im eidgenössischen Geniestab werden Aspiranten zugelassen. Diese Aspiranten sind von ihren Kantonen oder dem Inspektor des Genie vorzuschlagen. Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt in jedem einzelnen Falle die Rekrutenschule, welche der Aspirant vor seiner Zulassung in die Centralschule durchzumachen hat.

Um zum zweiten Unterlieutenant im eidgenössischen Geniestab ernannt werden zu können, muß der Aspirant, in Folge einer zur Zufriedenheit bestandenen Prüfung am Schluß einer Centralschule, ein Fähigkeitszeugniß erworben haben.

Art. 14. Um mit dem Grad eines ersten Unterlieutenants in den eidgenössischen Stab einzutreten, muß der Betreffende wenigstens während drei Jahren als Offizier bei einem Korps gedient, und während dieser Zeit im Ganzen wenigstens vier Wochen Dienst gemacht haben, sei es in Militärschulen oder im aktiven Dienst.

Um mit dem Grad eines Oberlieutenants oder Hauptmanns in den eidgenössischen Stab einzutreten, muß der Betreffende während wenigstens zwei Jahren in dem gleichen oder in demjenigen Grad, welcher dem zu

erlangenden unmittelbar vorausgeht, gedient und während dieser Zeit wenigstens vier Wochen Instruktions- oder aktiven Dienst gemacht haben.

Art. 15. Für höhere Grade ist für Offiziere, die dem eidgenössischen Stabe noch nicht angehören, bezüglich des Dienstalters erforderlich:

- a. Für den Grad eines Majors: daß der Betreffende wenigstens acht Jahre als Offizier gedient habe, und darunter drei Jahre als Hauptmann.
- b. Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er wenigstens zehn Jahre als Offizier gedient habe, und darunter vier Jahre als Stabsoffizier. Für die Offiziere der Infanterie sind die Bedingungen die gleichen, mit dem Unterschied, daß der betreffende Offizier während wenigstens zwei Jahren als Bataillonskommandant oder in einem höhern Grade gedient habe.
- c. Für den Grad eines Obersten: daß er wenigstens zwölf Jahre als Offizier gedient habe, und davon vier Jahre als Kommandant, oder aber so lange in diesem und einem höhern Grade zusammen genommen.

Art. 16. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben in der Regel nach dem Dienstalter statt. Es muß aber der Betreffende wenigstens zwei Jahre Dienst in dem unmittelbar vorhergehenden Grade haben.

Art. 17. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe zu höheren Graden als dem des Hauptmanns geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern sie wenigstens drei Jahre in demselben gedient haben.

Art. 18. In Berücksichtigung ausgezeichneten Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten kann der Bundesrath in einzelnen Fällen Ernennungen und Beförderungen vornehmen, ohne die Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen zu verlangen.

Art. 19. Die Versetzung der Offiziere in die Reserve des eidgenössischen Stabs (Art. 10) geschieht durch den Bundesrath, auf das Begehren der betreffenden Offiziere und nach Anhörung des eidgenössischen Militärdepartements.

Dem Begehren kann nur entsprochen werden, wenn der betreffende Offizier wenigstens zehn Jahre im eidgenössischen Stabe gedient und das vier und vierzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Offiziere, welche diese Versetzung wünschen, haben sich dafür jeweilen im Monat Januar an das eidgenössische Militärdepartement zu wenden.

Art. 20. Diejenigen Offiziere, die mit einem subalternen Grad in den Generalstab, den Genie- oder Artilleriestab eintreten, erhalten einen Beitrag an die Equipirungskosten, und zwar:

der Unterlieutenant . . . . .	Fr. 250.
„ Oberlieutenant . . . . .	„ 200.
„ Hauptmann . . . . .	„ 150.

### Dritter Abschnitt.

#### Entlassung aus dem eidgenössischen Stabe.

Art. 21. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stab zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird, nicht ein Truppenaufgebot in naher Aussicht steht, und der aus dem eidgenössischen Stab austretende Offizier, der nach den Gesetzen seines Kantons noch dienstpflichtig ist, im Kantonalmilitär eine geeignete Verwendung findet.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält den Titel und die Ehrenberechtigungen seines Grades bei, in sofern er wenigstens fünfzehn Jahre im eidgenössischen Stabe gedient hat.

Art. 22. Der Bundesrath kann, durch motivirten Beschluß, auf den Antrag seines Militärdepartements, aus den Listen des eidgenössischen Stabes austreichen:

1. Jeden, der durch die ordentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe, oder zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
2. Jeden, der sich im Zustand des Bankrotts oder der Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten befindet.
3. Jeden, der in fremde Dienste tritt, oder sich ohne Urlaub für mehr als drei Monate aus der Schweiz entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als drei Monate über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
4. Jeden, der, wenn er sich im Auslande befindet, im Fall einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung, nicht in das Vaterland zurückkehrt.
5. Jeden, welcher nach der Verkündigung einer Marschbereitschaft sich aus seinem Wohnort entfernt, ohne seinen neuen Aufenthalt anzuzeigen, oder der entgegen der Verordnung des Bundesrathes (Art. 11) die Schweiz verläßt; unworgegriffen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
6. Jeden, dem offenkundig schlechte Aufführung oder Unfähigkeit zur Last fällt.

### Vierter Abschnitt.

#### Besondere Rechte der eidgenössischen Obersten bezüglich der Adjutantur, und Verhältnis der eidgenössischen Offiziere zu den Kantonen.

Art. 23. Jeder eidgenössische Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugetheilten Adjutanten oder einen Ordonnanzoffizier mit dem Grad eines Unterlieutenants, Oberlieutenants oder Hauptmanns zu haben.

Diese durch die betreffenden Obersten bezeichneten Offiziere werden genommen: Die Adjutanten aus dem eidgenössischen Stabe, die Ordonnanzoffiziere aus den Kantonaltruppen.

Art. 24. Die den eidgenössischen Obersten beigegebenen Ordonnanzoffiziere werden während der effektiven Ausübung ihres Dienstes bei dem eidgenössischen Obersten in Beziehung auf Rechte, Rang, Sold, Rationen u. s. w. mit den Offizieren des eidgenössischen Stabes gleichgestellt.

Sie fahren fort, zu derjenigen Truppenabtheilung zu zählen, der sie angehören, und behalten dort ihren Rang und ihre Rechte zur Beförderung. Sie können indessen, während der Dauer ihrer Verrichtungen beim Generalstab, durch die Kantonsregierungen provisorisch ersetzt werden.

Die Ordonnanzoffiziere behalten die Uniform ihres Korps, tragen aber die Armschleife am linken Arm, wie die Adjutanten. Diejenigen, welche den Fußtruppen angehören, tragen den Säbel und den Hut des Generalstabs.

Art. 25. Jeder eidgenössische Oberst hat das Recht, aus der Zahl der verfügbaren Stabssekretäre einen ihm persönlich zugetheilten auszuwählen, der bei Truppenaufgeboten stets mit ihm in Dienst tritt.

Art. 26. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können, so lange sie sich in dem, durch das Gesetz über die Militärorganisation ihres betreffenden Kantons festgesetzten Dienstalter befinden, von den Militärbehörden des Kantons, in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Verrichtungen im Kantonaldienst in Anspruch genommen werden. In jedem Falle soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienst den Vorzug vor jeder Verrichtung im Kantonaldienste haben.

Art. 27. Offiziere, die aus dem eidgenössischen Stabe entlassen worden sind, treten, wenn sie sich noch im gesetzlichen Dienstalter befinden, in die Kantonaltruppen ein.

Art. 28. Von jeder Ernennung oder Entlassung im eidgenössischen Stab soll dem Kanton, in dem der Ernannte oder Entlassene niedergelassen ist, Kenntniß gegeben werden. Umgekehrt haben die Kantone der eidgenössischen Militärbehörde Kenntniß zu geben sowol von Todesfällen solcher Offiziere, die dem eidgenössischen Stabe angehören, als auch von andern persönlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, ihre Stellung im Stabe zu verändern.

## Fünfter Abschnitt.

### Instruktion.

Art. 29. Die Instruktion aller Offiziere des Generalstabs liegt dem Bunde ob. Zu diesem Ende werden die Offiziere in möglichst regelmäßigem Turnus in Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, die Centralschule, zu Rekognoszirungen und zu den Truppenzusammenzügen kommandirt. Sie können auch zu Truppenzusammenzügen ins Ausland gesandt werden.

Jeder eidgenössische Offizier hat wenigstens einmal die Centralschule mitzumachen.

Art. 30. Der Bundesrath ordnet, so oft er es gut findet, militärische Refognoszirungen an.

Er kann überdieß Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche er bezeichnet, beauftragen, über eine oder mehrere militärische Fragen binnen einer gegebenen Frist schriftliche Arbeiten zu liefern.

Art. 31. Die Offiziere des Kommissariatstabes werden in ähnlicher Weise in ihrem Geschäftskreise bethätigt und in angemessener Reihenordnung in die allgemeinen Militärschulen beigezogen, abgesehen von besondern Kursen, die ihnen ertheilt werden.

Art. 32. Das Gesundheitspersonal erhält unter der Oberaufsicht des Oberfeldarztes seine besondern Kurse.

Ueberdieß werden die Ambulanceärzte in billigem Turnus zur Besorgung des Gesundheitsdienstes in Militärschulen und zu den Truppenzusammenzügen beigezogen.

Art. 33. Die Stabssekretäre sollen, so weit möglich, in eidgenössischen Militärschulen und bei den Truppenzusammenzügen bethätigt werden.

Art. 34. Durch dieses Gesetz sind die Artikel 20 bis 37, mit Ausnahme des Artikels 28 im Bundesgesetz vom 8. Mai 1850 über die eidgenössische Militärorganisation, aufgehoben.

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Organisation und Instruktion des eidg. Stabes. (Vom 23. Juni 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1858
Date	
Data	
Seite	97-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.